

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs

Ludwig, Albert

Heidelberg, 1911

10. Die Taufe

[urn:nbn:de:bsz:31-314761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314761)

zurückkommen. Sind sie doch die wichtigsten Quellen für die Kenntnis sowohl der Zustände der badischen Landeskirche unter Karl Friedrich als auch der Versuche, die zu ihrer Besserung gemacht wurden.

10. Die Taufe.

Die Taufe war in jener Zeit die Bedingung zur Erlangung bürgerlicher Rechte. Sie wurde daher von allen Christen verlangt, auch die Kinder der Sektierer mußten getauft werden, um das Staatsbürgerrecht erlangen zu können. (Regierungsblatt 1808. Nr. 8).

Nach der Kirchenordnung von 1720 wurde die Taufe vor dem Taufstein vorgenommen in folgender Ordnung: 1. Einleitung. 2. Einsetzungsworte. 3. Das Evangelium von den Kindern. 4. Ansprache über die Notwendigkeit der Taufe. 5. Segenspruch: Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang. 6. Die Paten antworten im Namen des Kindes auf die Fragen: Widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen? Glaubst du an Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden? Glaubst du an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn . . ? Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirche . . ? Willst du darauf getauft werden? 7. Der Kirchendiener begießt das Kind dreimal mit etwas wenigem Wasser auf den Kopf und spricht die Taufformel. 8. Segenswunsch. 9. Vermahnung zur Dankbarkeit. 10. Gebet. 11. Ermahnung der Eltern und Paten zur christlichen Erziehung des getauften Kindes. 12. Segen.

Ähnlich, nur kürzer, ist das Formular über die Gahetaufe (Nottaufe).

Kinder, die zu Hause von der Hebamme oder einer Privatperson getauft wurden, mußten in die Kirche gebracht werden; wenn der Pfarrer durch Nachfragen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Taufe in rechter Weise vollzogen war, so hatte er nur die Bestätigung vorzunehmen; eine nochmalige Taufe fand in diesem Falle nicht statt.

An dieser Form der Taufe hat sich im 18. Jahrhundert wenig geändert. Auch die Agende von 1775 enthielt noch die Frage: Widersagst du dem Teufel. . . ? Erst gegen Ende des Jahrhunderts lassen manche Pfarrer diese Frage weg, und die Agende von 1821 hat sie nicht mehr.

Die der Taufe zu Grunde liegende Lehre ist die lutherische, wie die Agende von 1720 es ausspricht: „daß ihr ernstlich zu Herzen nehmen sollt, in was großem Jammer und Not dieses Kindlein seiner Art und Natur halber stecke, nämlich, daß es sei ein Kind der Sünden, des Zorns und Ungnade, und daß ihm nicht anders geholfen werden möge, denn daß es durch die Taufe aus Gott neu geboren und von Gott an Kindes-Statt von wegen unseres Herrn Jesu Christi angenommen werde,“ oder wie es der kleine Katechismus Luthers ausspricht: „die Taufe wirkt Vergebung der Sünde, erlöst vom Tod und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten.“ Ueber die Seligkeit ungetauft gestorbener Kinder hatte man keine Zweifel mehr. In der „Kurzen Anweisung zu dem rechten Verstand des kleinen Catechismi“, die seit 1673 in den Schulen eingeführt war, lautet die 635. Frage: „Was ist zu halten von den Kindern christlicher Eltern, so ohne die Taufe sterben? Werden sie selig oder verdammt?“ Darauf wird folgende Antwort gegeben: „Sie werden selig; denn nicht der Mangel, sondern die Verachtung der Taufe verdammt.“

Die erste Kirchenordnung von 1556 hatte bestimmt: „Ob das Kind eingewickelt oder ausgewickelt, ein oder dreimal begossen, in das Wasser eingetaucht oder mit Wasser besprengt wird, ist an ihm selbst mittelmäßig.“ Doch sollten sie ausgewickelt und nicht ins Wasser getaucht werden. Nur bei Schwäche des Kinder konnte es eingewickelt bleiben. Aber schon 1601 wurde angeordnet, daß alle Kinder eingewickelt getauft werden sollten, damit überall ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde.*)

Die oft erwähnte Landesordnung enthält einige Anordnungen über die mit der Taufe verbundenen Gebräuche. Es dürfen nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Paten genommen werden. Der Vater muß bei der Taufe zugegen sein; wo dies nicht möglich ist, kann er durch einen Verwandten vertreten werden. Eine Frau aber darf ihren Mann nicht „verweisen.“ Kein Bür-

*) Damit ist die Frage beantwortet, die Vierordt I 431 offen läßt: „Wann diese Vorschrift (von 1556) abgeändert wurde, ist mir nicht bekannt.“

ger soll seinem Patentkind mehr als einen halben Gulden verehren. Nur den Gerichts- und Ratspersonen, sowie den Kaufleuten ist gestattet, bis zu einem Reichstaler oder Goldgulden zu schenken. Die Weiber, die eine Kindbetterin besuchen, sollen sich nicht „überweinen“ und keine Zehrung oder Zechen annehmen. Doch eine „Verehrung“ ist erlaubt. Einfache Leute mögen den Patentkindern zu Neujahr einen Bagen schenken, die Wohlhabenden höchstens einen Gulden. Weitere Bestimmungen gibt die erneuerte Kirchenordnung. Daß die Kinder eingewickelt getauft werden, wird von neuem eingeschärft. Im Oberland sei die Handauslegung von langer Zeit her üblich; das soll auch im Unterland eingeführt werden. Die Taufen sind von den Vätern persönlich anzuzeigen, damit der Pfarrer Gelegenheit hat, sie zu ermahnen. Bei Mischehen zwischen Reformierten und Lutheranern müssen die Kinder von dem lutherischen Pfarrer getauft werden. Mit „Erbetung der Gevatterleute darf keine Krämerei getrieben werden.“ Die Gevattern müssen mindestens 14 Jahre alt sein und schon das heilige Abendmahl genossen haben. „Religionsverwandte, die unsere Lehre nicht öffentlich schmähen, dürfen Patenstelle vertreten, ob sie etwan, wenn sie unsern *sacris* beiwohnen und dieselbigen sehen, durch Gottes Gnade gewonnen werden möchten.“ Taufen von „Juden und Türken“ sind dem Spezial anzuzeigen. Mißgeburten, die menschliche Gestalt haben, sind zu taufen. Der Mißbrauch, daß die Leute bei Kindstausen aus der Kirche laufen, ist abzustellen. Sie sollen bleiben bis nach dem Segen. Es ist nicht notwendig, daß die Eltern bei allen Kindern die gleichen Paten nehmen. Das Taufwasser darf nicht zu abergläubischen Zwecken verwendet werden.

Ob alle diese Verordnungen in Vollzug kamen, läßt sich nicht entscheiden. Die Generalsynodalverordnung von 1756 bestimmt, daß alle Taufen, die in der Kirche stattfinden, in Betstunden oder in einem anderen öffentlichen Gottesdienst gehalten werden. Damit war die alte Sitte, wonach die Kinder möglichst bald nach der Geburt getauft werden sollten, durchbrochen. Haus- und Privattaufen sind nur gestattet, wenn das Kind kränklich ist, oder bei schlechtem Wetter und gefährlichen Wegen. Später wurden — wenigstens auf den Filialorten — im Winter die Haustausen zur Regel. Um sie einzuschränken, ward schon 1738 eine Taxe

von 2 fl. darauf gesetzt. Von der Gevatterschaft ausgeschlossen sind Nichtgetaufte, Nichtkonfirmierte und die für ehrlos erklärten Personen. Im Notfall kann der Vater Patenstelle vertreten. Bei der Taufe erhält das Kind seinen Namen. 1802 wurde den Pfarrern befohlen, sie sollten dem Ueberhandnehmen der gleichen Vornamen zu wehren suchen. Wo die Eltern sich widerspenstig zeigten, war der Pfarrer verpflichtet und ermächtigt, den Kindern noch einen anderen Namen beizulegen. Aber gewalttätig handelte ein Pfarrer des 18. Jahrhunderts, der nach eigenem Belieben allen unehelichen Kindern männlichen Geschlechts den Namen „Saul“ und den Mädchen den Namen „Ursula“ beilegte und sie verkehrt ins Taufbuch eintrug, wodurch diese Namen in jener Gegend (Badenweiler) zu Schimpfnamen wurden. (Roman). Den Nottausen sollte der Pfarrer nach dem Synodalbericht von 1802 entgegenwirken, weil sich damit leicht falsche Vorstellungen verbänden. „Der, welcher gesagt hat: Lasset die Kindlein zu mir kommen, wird sie gewiß an ihrem Anteil an seinem Reich darum nicht verkürzen, weil sie etwa ohne ihr Verschulden die Taufe nicht empfangen haben; eine bestimmte Anordnung, die solchem Verfahren der frühen Taufe Hindernis setze, gedenken Wir aber nicht zu machen, noch zuzugeben, da Wir Uns vor allem hierbei der Pflicht erinnern, jeden seines Glaubens leben zu lassen.“

Das Verbot, mehr als vier Paten zu nehmen, wurde offenbar nicht beachtet. Auch die übrigen Gesetze zur Verhütung von Ueppigkeit wurden übertreten. Darum erließ Karl Friedrich das sogenannte „H o c h z e i t s - u n d K i n d - t a u f e d i k t.“ Die Strafen wurden erhöht. Wer mehr als 4 Paten einschreiben lassen wollte, mußte für jede weitere Person einen Reichstaler bezahlen. Niemand sollte mehr als einmal in einem Jahr Gevatter sein bei Strafe von 20 Gulden. Nur die nächsten Verwandten des Kindes waren ausgenommen. Da sich die Sitte gebildet hatte, daß die angesehensten Bürger einer Gemeinde häufig zu Paten genommen wurden, so wurde verboten, fast unbekanntem Personen aus unerlaubten oder gewinnsüchtigen Absichten die Gevatterstellen anzubieten. (Strafe: 4 Gulden.) Die „Taufsuppen“ (Taufgelage) wurden abgestellt. Den einheimischen Gevattern, die vor der Abendmahlzeit sich entfernen mußten, durfte nur Kuchen und Landwein gereicht

werden. (Strafe: 2 Gulden.) Den auswärtigen konnten einige warme Speisen vorgelegt werden, doch nicht mehr als vier warme Schüsseln. Alle Taufgeschenke, Eingebinde und Kindbetterinnen-Verehrungen fielen dem Waisenhaus zu. Der Geber und der Empfänger hatte außerdem die Hälfte des Wertes als Strafe zu entrichten. Die Hälfte der Strafgelder erhielt der Anzeiger! Wohlhabende Leute, so meinte der Gesetzgeber, könnten andere Gelegenheiten zur Ausübung der Mildtätigkeit finden. Damit war aber auch der Weg gezeigt, wie man das Gebot umgehen konnte. Man gab dem Kinde einen anderen Namen.

Diese Verordnung war sicherlich wohlgemeint; aber sie konnte nicht durchgeführt werden, ohne dem Denunziantentum Tür und Thor zu öffnen. Wer sollte die Uebertretungen anzeigen? Die Hebammen waren dazu verpflichtet (1755), widrigenfalls sie bestraft werden sollten. Manche Geistlichen weigerten sich in der Folge, diese Bestimmungen von der Kanzel zu verlesen, was seit 1760 am 2. Sonntag nach Epiphänien geschehen sollte. Sie wollten nicht durch alljährliche Wiederholung von Gesetzen, deren Uebertretung ein öffentliches Geheimnis war, den Spott der Zuhörer herausfordern. Mit der Zeit wurde die Strafe zu einer Art Luxussteuer, die von den Vermöglichen erhoben wurde. Selbst die Pfarrer hielten sich nicht an die kirchliche Verordnung. Pfarrer Sander von Rödningen ließ 2 Jahre nach dem Erlaß des Kindtaufedikts bei der Taufe einer Tochter 8 Paten einschreiben! Andere begnügten sich nicht einmal mit dieser Zahl. Die wiederholte Einschärfung des Edikts half nicht viel. Es war der Fehler jener Zeit, daß man glaubte, durch Gesetze die Volksitten umwandeln zu müssen. *Minima non curat praetor.* (Um das Kleinste soll der Gesetzgeber sich nicht kümmern). Es ging doch zu weit, wenn (1774 und 1784) sogar die Gevattersträuße verboten wurden.

11. Die Konfirmation.

Bevor ein Kind zum ersten Mal am *Nachtmahl* teilnahm, sollte es vorher nach der Kirchenordnung von 1556 von dem Pfarrer „von der leere der Religion befragt, verhört und berichtet“ werden. Diese Prüfung war nicht öffentlich. Nachdem andere lutherische Kirchen vorangegangen waren, wurde die öffentliche Konfirmation auch in Ba-